

Thesenpapier Prof. Dr. Tobias Keber Fachgespräch "Fake News" Medienrechtliche Aspekte und Regulierung

80. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien findet statt am Mittwoch, dem 22. März 2017, 15:15 Uhr 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1 Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 4.400

1 Die Phänomene „Fake News“, „Hate Speech“ und „Fake Profile“ (Social Bots) in sozialen Netzwerken sind differenziert und im ersten Schritt unabhängig voneinander zu betrachten. Schnittmengen gibt es gleichwohl (Fake News können, müssen aber nicht persönlichkeitsrechtsverletzend sein, Fake News können, müssen aber nicht über Fake Profile verbreitet werden).

2 Soziale Netzwerke (zum Beispiel Facebook) dienen nicht nur dem Identitäts- und Beziehungsmanagement der Nutzer, sondern haben durch Aggregation, Selektion und Präsentation eine meinungsbildungsrelevante Dimension. Damit sollten sie insoweit Gegenstand der Medienregulierung durch die Länder sein. Davon unberührt bleiben die wirtschaftsbezogenen Regelungen zur Haftung für fremde Inhalte nach Maßgabe des Telemediengesetzes.

3 Die Einführung neuer Regeln (bspw. Organisations- und Berichtspflichten) für meinungsbildungsrelevante soziale Netzwerke müssen kohärent im Mehr-Ebenen-System der Medienregulierung eingepasst werden. Das betrifft nicht nur die Kompetenzverteilung zwischen Bund/Ländern, sondern auch die unionsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Vorgaben.

4 Regelungen zur Verantwortlichkeit von Intermediären betreffen den koordinierten Bereich der e-Commerce Richtlinie (Art. 12 ff.), was nationalen Bestimmungen zur Einführung eines strengeren Haftungsregimes zu Lasten der in der Richtlinie genannten Intermediäre (Access- und Host) entgegenstehen kann. Nicht jede Vorgabe zu Organisations-, Transparenz- und Handlungspflichten für Intermediäre begründet aber ein strengeres Haftungsregime.

5 Aus der Rechtsprechung des EuGH in Sachen Google Spain („Recht auf Vergessenwerden“) folgt, dass für Intermediäre Handlungspflichten (De-Indexierung) unabhängig von der Frage ausgelöst sein können, ob der durch die Suchmaschine verlinkte Inhalt (Originalartikel) gelöscht werden muss.

6 Maßnahmen gegen Fake News betreffen eine komplexe, multipolare Grundrechtssituation, die kontext- sowie einzelfallspezifisch aufgelöst werden muss. Potentiell betroffen sind in erster Linie der Ersteller der Falschnachricht ebenso wie der rein rezipierenden User (Leser), der die Falschnachricht weiterverbreitende User (teilender oder kommentierender Leser) sowie die diese Kommunikate insgesamt verbreitende Infrastruktur (Soziales Netzwerk).

7 Außerhalb des Schutzbereichs der in Art. 5 Abs. 1 GG geregelten und für die Demokratie schlichtweg konstitutiven Meinungsfreiheit liegen nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht. Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen.

8 Verfassungsrechtlich begründbarer Regulierungsbedarf hinsichtlich der Anbieter besonders reichweitenstarker sozialer Netzwerke besteht, wenn jene über die reine Informationsvermittlung hinaus signifikante Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung haben und ohne sachadäquate gesetzliche Ausgestaltung der Prozess freier Meinungsbildung konkret und ernsthaft gefährdet ist. Insoweit besteht ein Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers.

9 Nach geltendem Recht entstehen Schwierigkeiten bei der rechtlichen Adressierung von „Fake News“ insbesondere dann, wenn durch die jeweilige Meldung keine individuelle Person betroffen ist. Die zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten bzw. der Klageweg gegen „Fake News“ sind nur dann eröffnet, wenn eine individuelle Betroffenheit, also eine Klagebefugnis, besteht. „Fake News“ betreffen allerdings häufig keine konkrete Person.

10 Werden „Fake News“ in einer Erscheinungsform identifiziert, die regulierungsbedürftig erscheint, stellt sich die Frage nach einer belastbaren Definition.

11 Zielführend erscheinen folgende Maßnahmen (Schritt 1 Selbstregulierung, Schritt 2 regulierte Selbstregulierung):

- Erstellung eines Selbstverpflichtungskodex unter Beteiligung eines interdisziplinär besetzten Sachverständigengremiums (analog „Google-Beirat“).
- Gegenstand des Kodex müssen inhaltliche Fragen und Verfahrensfragen sein. Die Einbeziehung (eines oder mehrerer) externer Faktenchecker sowie die Unterrichtung des Erstellers der Nachricht sowie derjenigen User, die die Nachricht weiterverbreitet haben, sind zielführend.
- Ergebnis einer Überprüfung durch den Faktenchecker führt nur zu (transparenter und für User nachvollziehbaren) Kennzeichnung. Gegebenenfalls Farben nach Ampelsystem, um Faktor Zeit zu adressieren und um „under review“ zu signalisieren (gelb). Rot bezeichnet vom Faktenchecker geprüfte und als Fake News eingestufte Inhalte. Denkbar ist auch ein Hinweis an User vor Teilen einer so gekennzeichneten Nachricht.
- Erweisen sich die Elemente der Selbstregulierung nach Evaluation als nicht wirksam, kommt regulierte Selbstregulierung nach Vorbild des JMStV (FSM/KJM) in Betracht, wobei für die aufsichtsrechtliche Funktionen wahrnehmende Institution das Gebot der Staatsferne zu gewährleisten ist.

12 Flankierend gilt:

- Es bedarf einer noch stärkeren Vermittlung von Medien- und Digitalkompetenz auch außerhalb der MINT Fächer in der Schule (so früh wie möglich) sowie durch konkrete Projekte und Initiativen.
- Bei der Aufdeckung von Fake News haben traditionelle Medien (Presse und Rundfunk, dort namentlich öffentlich-rechtliche Angebote) eine wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund sollten Anreize für ihre Beteiligung an Faktenchecker-Konsortien geschaffen werden.